

### 107. Zum Begriff des Kettenhandels.

II. Zivilsenat. Ur. v. 1. März 1921 i. S. R. (Kl.) w. F. (Bekl.).  
II 312/20.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hatte der Klägerin Anfang Juli 1918 1300 Mille Zigaretten zum Preise von 186750 *M* verkauft, aber trotz Mahnung nicht geliefert. Auf Schadensersatz verklagt, wandte er ein, es habe sich um ein Kettenhandelsgeschäft gehandelt, denn die Klägerin sei, wie er selbst, Großhändlerin. Die Klägerin bestritt dies mit der Behauptung, sie betreibe ein Detailgeschäft und verkaufe nebenbei an Gastwirte und Kleinhändler. Sie habe beabsichtigt, die Zigaretten in ihrem Detailgeschäft zu verkaufen und sie so dem sofortigen Konsum zuzuführen.

Das Landgericht erklärte dem Anspruch dem Grunde nach für berechtigt. Es nahm an, daß die Klägerin neben dem Großhandel auch ein Ladengeschäft betreibe, von wo aus sie die Zigaretten an Gastwirte und Private verkaufe, also dem Konsum unmittelbar zuführe; es könne auch als wahrscheinlich gelten, daß sie die gekauften Zigaretten in diesem Kleinhandel habe vertreiben wollen. Dieses Urteil wurde auf Revision der Klägerin unter Aufhebung der klageabweisenden Entscheidung des Oberlandesgerichts wiederhergestellt.

#### Gründe:

Die tatsächlichen Feststellungen reichen zur Annahme eines Kettenhandels im Sinne des § 1 Nr. 4 der Verordnung vom 8. Mai 1918 nicht aus. Das Berufungsgericht läßt außer acht, daß die Parteien an verschiedenen Orten ihre Handelsniederlassung haben. Wenn die in Bromberg wohnende Klägerin von dem in Hamburg wohnenden Beklagten die Zigaretten kaufte, so führte sie damit diese Gegenstände des täglichen Bedarfs im Zweifel einem anderen Verbraucherkreis zu und brachte sie dadurch diesem näher. Wenn die Großhändler an verschiedenen Orten wohnen, bedarf es immer der Darlegung besondrer

Umstände, die gleichwohl das Verbringen der Gegenstände von einem Verbraucherkreis in den anderen als unnötig und unwirtschaftlich erscheinen lassen; daran fehlt es aber hier. Außerdem kommt hinzu, daß das Berufungsgericht selbst unterstellt, die Klägerin habe den größten Teil der 1,3 Millionen Stück Zigaretten im Kleinhandel vertreiben wollen. Auch wenn dann der andere, kleinere, für den Großhandel bestimmte Teil nicht unbeträchtlich war, wie das Berufungsgericht folgert, muß doch dann, wenn eine bestimmte Scheidung der Zigaretten in zwei Partien, die je für den Kleinhandel und für den Großhandel bestimmt sind, nicht getroffen worden ist, das ganze Geschäft danach beurteilt werden, wie es sich zu seinem überwiegenden Teile darstellt. Dieser prägt dem ganzen Handel seinen Charakter auf. Demnach erscheint aber hier der ganze Ankauf der Zigaretten überwiegend als Ankauf für den Kleinhandel, und damit entfällt überhaupt die Möglichkeit des Kettenhandels. Der letztere muß festgestellt werden können. Ist ein bestimmter Teil der gekauften Waren nicht ausscheidbar und als Gegenstand des Kettenhandelsgeschäfts nachweisbar, weil diese Waren ebenso gut dem erlaubten Ankauf zugehören können, so kann kein Teil des Vertrags als nichtiges Geschäft ausgeschieden werden. Noch weniger aber geht es an, darum dann das ganze Geschäft für nichtig nach § 134 BGB. zu erklären.